



## Fuchsräude im Vormarsch

Dr. Norbert Greber, Landesveterinär

In den letzten Wochen und Monaten wird praktisch aus allen Landesteilen das Auftreten von Räude in der Fuchspopulation gemeldet. Es soll daher im Folgenden ein Überblick gegeben werden, was unter Fuchsräude zu verstehen ist und wie damit umgegangen werden soll.

### Krankheitsursache

Bei der Räude handelt es sich um eine ansteckende, parasitäre Hauterkrankung, ausgelöst durch Grabmilben (*Sarcoptes canis*). Da die Milben mikroskopisch klein sind, kann die Diagnose letztlich nur durch die Untersuchung von veränderten Hautteilen unter dem Mikroskop gestellt werden. Allerdings sind die Hautveränderungen so typisch, dass aufgrund des klinischen Bildes jedenfalls eine Verdachtsdiagnose gestellt werden kann.

Die Milben sind obligate Parasiten und außerhalb eines Wirtstieres nur wenige Tage überlebensfähig. Die Übertragung erfolgt daher meistens durch direkten Kontakt zwischen infizierten Tieren, seltener indirekt wie z.B. durch Benützung desselben Schlafplatzes. Die Milben ernähren sich von Hautschuppen und saugen Lymphe. Eine Besonderheit der Grabmilbe ist das Anlegen von Bohrgängen in der Haut durch die Weibchen, um dort Eier abzulegen. Die dort schlüpfenden Nymphen wandeln sich durch zwei Häutungen in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen wieder zu erwachsenen und geschlechtsreifen Milben um.

Aufgrund dieser Aktivitäten der Milben auf der Haut und in der Haut entwickelt sich als erstes Symptom ein deutlicher Juckreiz. Aufgrund des Kratzens und Beleckens dieser Hautstellen entwickeln sich

die sichtbaren Hautveränderungen, die von abgebrochenen Haaren bis zum völligen Fehlen der Haare auf ausgedehnten Hautstellen reichen, sowie primären und sekundären Hautveränderungen. Die primären Hautveränderungen entstehen durch die Milben selbst und reichen von Schuppenbildung bis zur Bildung von sichtbaren Rötungen und Knötchenbildung an den Einstichstellen.

Sekundär kommt es durch Kratzen und Scheuern zu deutlichen Spuren auf der Haut, die zudem die Rötung und Entzündung verstärken. Wenn die Haut so massiv geschädigt ist, dass es zum Austritt von Gewebswasser und Blut kommt, entstehen Krusten von gelblicher bis blutroter Farbe. Zudem kommt es durch die Schädigung der Haut zu bakteriellen und Pilzinfektionen, die das Hautbild weiter verschlimmern. Das Spektrum reicht dann von

trockenen und schuppigen Ekzemen bis hin zu massiven Eiterungen.

Oft sind die genannten Hautbilder an einem Tier nebeneinander zu sehen: im Zentrum stehen die „alten“ Veränderungen, die schon bakteriell infiziert sind und massive Krustenbildung bei völligem Verlust der Haarkleides zeigen. Daran schließen sich Zonen mit Haarverlust aber wenig veränderter Haut an, die rundum noch mit gut behaarter Haut umgeben sind.

Aufgrund der ständigen Beunruhigung des Tieres durch den unerträglichen Juckreiz, verminderter Nahrungsaufnahme und schließlich durch die Sekundärinfektionen entwickelt sich eine fortschreitende Erkrankung, die bis zum Tod des Tieres führt.

### Meldepflicht

Da es früher keine geeigneten Medikamente zur Behandlung der Räude gab, erfüllte sie als ansteckende Erkrankung mit großer wirtschaftlicher Bedeutung die Attribute, um im Tierseuchenrecht aufgenommen zu werden (§ 16 TSG, u.a. Räude der Pferde, Schafe und Ziegen). Das Jagdgesetz kennt keine taxative Aufzählung der seuchenartigen Erkrankungen, es liegt aber auf der Hand darunter solche zu verstehen, die im Tierseuchenrecht genannt sind.

Somit ist die Räude der Füchse als Tierseuche zu sehen und muss daher gem. § 48 Jagdgesetz vom Jagdnutzungsberechtigten bzw. Jagdschutzorgan der Behörde dem Hegeobmann sowie den



Abgebrochene und weggeschauerte Haar an der Lunte, geringe Hautveränderungen.

benachbarten Revieren bekannt gegeben werden.

## Bekämpfung

Mittlerweile gibt es gute Medikamente zur Behandlung der Räude und sie hat somit ihren Schrecken für die Haustiere verloren. Auch der Jagdhund, der früher bei Kontakt mit räudigen Tieren erkrankte und ebenso verloren war, kann gut behandelt werden. Da eine Behandlung von Wildtieren per Gesetz nicht möglich ist, kann der Räude nur durch verstärkte Bejagung beigegeben werden. Befallene Tiere sind als Hegeabschuss unverzüglich, auch in der Schonzeit, zu erlegen. Es soll aber zusätzlich durch eine verstärkte Bejagung der Population der Erregerdruck und die Übertragungswahrscheinlichkeit gesenkt werden, damit die Räude wieder aus der Population verschwindet.

Da Milben beim Kontakt des Menschen mit einem räudigen Tier übertragen werden können, empfiehlt sich die Verwendung von Einmalhandschuhen. Der Mensch ist zwar kein geeigneter Wirt für *Sarcoptes canis* und es wird keine Vermehrung der Milbe auf der Haut des Menschen stattfinden, aber dennoch können die übertragenen Milben beißen und somit zu einem vorübergehenden Juckreiz und zu Hautirritationen kommen.



*Ausgedehnte haarlose Bezirke mit massiven Krusten und Borken bedeckt. Im Übergangsbereich zum normalen Haarkleid seitlich am Bauch sieht man ein Areal mit schütterem Haar und wenig veränderter Haut.*

### Auszug aus dem Vorarlberger Jagdgesetz

#### § 48: Tierseuchen

Der Jagdnutzungsberechtigte und das Jagdschutzorgan sind verpflichtet, Wahrnehmungen über das Auftreten von Tierseuchen im Tierbestand des Jagdgebietes unverzüglich der Behörde, dem Obmann der Hegegemeinschaft und den Jagdnutzungsberechtigten der benachbarten Jagdgebiete bekannt zu geben.

#### § 40\*)

##### Hegeabschuss

(1) Die Behörde kann auf Antrag des Jagdnutzungsberechtigten den Abschuss von Wild, welches der ganzjährigen Schonung unterliegt, zulassen, wenn dies im Interesse der Hege gelegen ist. In der Bewilligung sind die Anzahl der Tiere festzulegen, die erlegt werden dürfen, die Merkmale zu bestimmen, nach welchen sie auszuwählen sind, und die Personen zu bezeichnen, die zum Abschuss ermächtigt sind.

(2) Krankes Wild, das nicht ganzjährig geschont ist, und krankes Schalenwild dürfen ungeachtet des Abschussplanes und der Schonzeit jederzeit erlegt werden. Die erlegten Tiere sind einem von der Behörde bestimmten Sachverständigen vorzulegen. Der Abschuss ist der Behörde zu melden.